

Geheimhaltungsvertrag Ideennehmer

(Stand 09/2020)

Zwischen

Perspektive i UG (haftungsbeschränkt),
vertreten durch den Geschäftsführer Christian Preis
An der Donau 3
93080 Pentling

(Im Folgenden: **Ideenverwalter oder Plattformbetreiber**)

und

NAME, ADRESSE

(Im Folgenden: **Ideennehmer**)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Ideenverwalter betreibt eine Ideenplattform im Internet unter der Domain „jemandmuess-temal.de“. Dabei handelt es sich um ein geschlossenes Ideenmanagementsystem für Unternehmen und Privatpersonen (im Folgenden: Ideengeber) mit Umsetzungsunterstützung durch Expertenteams sowie Zugang zur eigenen Ideenplattform. Ideengeber stellen ihre Ideen auf die Plattform ein, die dann durch den Plattformbetreiber verwaltet werden und durch Ideennehmer eingesehen und ggf. umgesetzt werden können.

Der Ideennehmer beabsichtigt eine oder mehrere Ideen zu prüfen und ggf. später umzusetzen. Zur Vorbereitung einer eventuellen Zusammenarbeit und ggf. später im Rahmen der Vertragsdurchführung wird der Ideenverwalter dem Ideennehmer vertrauliche Informationen des Ideengebers zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang werden auch wesentliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Ideengebers und/oder des Ideenverwalters offenbart.

Diese vertraulichen Informationen, insbesondere die geschäftlichen und betrieblichen Geheimnisse müssen auch dann vertraulich behandelt werden, wenn es zu einer Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (Ideenverwalter, Ideengeber, Ideennehmer) nicht kommt oder die Zusammenarbeit – gleich aus welchem Grund – beendet wird. Deswegen wird unabhängig von der beabsichtigten Zusammenarbeit und ohne Rücksicht darauf, ob es zur Zusam-

menarbeit kommt oder diese später beendet wird, zwischen den Parteien diese Vereinbarung zum Schutz der Vertraulichkeit geschlossen.

1. Definitionen

1.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf den Ideengeber, den Ideenverwalter oder ein mit ihnen jeweils verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Ideennehmer, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt vom Ideengeber, Ideenverwalter oder einem mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Ideengeber, Ideenverwalter oder dem Ideennehmer oder anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Ideengeber, Ideenverwalter oder ein mit ihnen jeweils verbundenes Unternehmen beziehen.

Eine Vertrauliche Information im Sinne dieser Klausel ist auch die Tatsache, dass Vertrauliche Informationen dem Ideennehmer zur Kenntnis gebracht wurden, die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung sowie sämtliche sonstige den Abschluss oder die Durchführung des Vorhabens betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Vorhaben stattfinden, und dem Stand dieser Gespräche.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Ideennehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt der Ideennehmer.

1.2 "Berechtigte Personen" sind der Ideennehmer, dessen Organe und Mitarbeiter sowie mit dem Ideennehmer verbundene Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer den Schutz dieser Vereinbarung nicht unterschreitenden Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber dem Ideennehmer unterliegen, und mit dem Vorhaben notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Ideennehmers. Der Ideennehmer wird dem Ideenverwalter im Fall einer Aufforderung die Namen und die Funktion seiner Berater mitteilen. Sollte der Ideenverwalter ernsthafte und entsprechend darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters haben, werden sich die Parteien hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen.

1.3 "Verbundene Unternehmen" sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

1.4 "Mitarbeiter" sind Arbeitnehmer des Ideengebers oder Ideenverwalters bzw. des Ideennehmers und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie etwa freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2. Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

2.1 Der Ideennehmer wird die vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt.

2.2 Der Ideennehmer wird sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

2.3 Der Ideennehmer wird die vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung des Vorhabens und zur Verhandlungsführung im Rahmen des Vorhabens sowie später zur Durchführung des Vorhabens verwenden. Insbesondere wird der Ideennehmer die vertraulichen Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber dem Ideengeber, dem Ideenverwalter, einem mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

2.4 Der Ideennehmer wird nach Aufforderung des Ideenverwalters sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien nach Wahl des Ideennehmers zurückgeben, zerstören oder nicht wieder herstellbar löschen, soweit sie vertrauliche Informationen verkörpern, es sei denn, der Ideennehmer ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Nicht gelöschte Informationen müssen jedoch weiterhin geschützt werden. Der Ideennehmer hat dem Ideenverwalter nach Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

2.5 Der Ideennehmer wird den Ideenverwalter unverzüglich informieren, wenn der Ideennehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

2.6 Der Ideennehmer verpflichtet sich zusätzlich, ggf. einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten und insbesondere seine Mitarbeiter nach Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b) DSGVO zu verpflichten.

3. Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

3.1 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Ziffer 2.1 gelten nicht, wenn

3.1.1 der Ideenverwalter für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der vertraulichen Informationen an einen Dritten seine vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber dem Ideennehmer erteilt,

3.1.2 der Ideennehmer die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder

3.1.3 der Ideennehmer zur Offenlegung der vertraulichen Informationen durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist, wobei der Ideennehmer alle vernünftigen Schritte unternehmen muss, um die Offenlegung der Vertraulichen Information im größtmöglichen Umfang zu verhindern oder zu beschränken.

Hält sich der Ideennehmer derart für verpflichtet, wird er den Ideenverwalter, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit dieser oder der Ideengeber die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird der Ideennehmer dem Ideenverwalter in geeigneter Form, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen weitergeleitet werden müssen. Der Ideennehmer wird nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der offengelegt werden muss.

3.2 Der Ideennehmer trägt jeweils die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

4. Informationsvermittlung

4.1 Der Ideenverwalter übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den Vertraulichen Informationen basieren.

4.2 Der Ideennehmer wird keinen Kontakt zu Mitarbeitern oder Beratern des Ideengebers oder des Ideenverwalters aufnehmen, es sei denn, der Ideenverwalter hat dem Ideennehmer ausdrücklich Personen benannt, die der Ideennehmer hinsichtlich der Übermittlung von vertraulichen Informationen ansprechen darf.

4.3 Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die an den Ideennehmer übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Vorhaben, eine eventuelle Zusammenarbeit oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben die vom Ideenverwalter oder auf dessen Veranlassung weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum des Ideengebers oder seiner verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte begründet.

5. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß des Ideennehmers oder einer ihm zurechenbaren Person gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verpflichtet sich der Ideennehmer eine vom Ideenverwalter im Einzelfall nach billigem Ermessen zu bestimmende und im Falle des Streites über die Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

6. Laufzeit

6.1 Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

6.2 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere 10 Jahre nach dem Ende dieser Vereinbarung fort, unabhängig aus welchem Grund die Vereinbarung geendet hat.

6.3 Soweit es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) handelt, bestehen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit unbeschränkt nach dem Ende dieser Vereinbarung fort, unabhängig aus welchem Grund die Vereinbarung geendet hat.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

7.2 Sind beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, so ist der Sitz des Ideenverwalters der ausschließliche Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ideennehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat sowie für den Fall, dass der Ideennehmer nach Abschluss des Vertrages seinen Sitz, Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt hat. Unabhängig davon ist der Ideenverwalter jedoch auch berechtigt, den Ideennehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

7.3 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird der übrige Teil des Vertrages davon nicht berührt und bleibt wirksam und durchführbar. In diesem Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine Regelung, die dem bei Vereinbarung der jeweiligen Regelung vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthalten sollte.

7.4 Die verbindliche Vertragssprache ist Deutsch, selbst wenn dieser Vertrag in andere Sprachen übersetzt wird bzw. worden ist. Übersetzungen haben die Parteien jeweils auf eigene Kosten und Verantwortung selbst zu veranlassen.